

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 30.11.2021
RS 85

Betrifft: Ergänzungen zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wurden an uns einige Fragen herangetragen. Diese bezogen sich in erster Linie auf die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates (schwerpunktmäßig) bzw. die des Vorstands (Stadtrats) und der Gemeinderatsausschüsse, die Entschädigungen für die Gemeinden nach dem Epidemiegesetz sowie die geplanten Nikolausbesuche.

Dazu erlauben wir uns Folgendes auszuführen:

Gemeinderatssitzungen

Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2021, ist eine Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufwege oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, in einer Videokonferenz zulässig (§ 51 Abs 6 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Bei der Durchführung einer Videokonferenz sind die Bestimmungen über die Einberufung einer herkömmlichen Gemeinderatssitzung sinngemäß anzuwenden. Ist eine Videokonferenz einberufen, so ist es auch zulässig, dass sich mehrere Mitglieder eine technische Einrichtung am selben Ort (z.B. am Gemeindeamt) teilen. Eine solche „halb-virtuelle“ Sitzung

(umgangssprachlich „Hybridsitzung“) ist demnach rechtlich dann erlaubt, wenn die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung auf elektronischem Wege möglich sind; nicht zwischen allen beteiligten Gemeinderäten muss dabei auch eine räumliche Distanz bestehen. Eine Einladung zu einer Sitzung per Videokonferenz muss allerdings erfolgen.

Die im Wege eines Umlaufs sowie im Rahmen einer Videokonferenz getroffenen Beschlüsse des Gemeinderates sind an der Amtstafel oder auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen. Ausgenommen davon sind jene Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden. Die generelle Einbindung der Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen ist somit (unter den gegebenen Umständen) gewährleistet.

Ausdrücklich wird (wie bereits eingangs) hingewiesen, dass die erforderliche bundesverfassungsgesetzliche Rechtsgrundlage für Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen des Gemeinderates mit Ablauf des 31.12.2021 endet (Art 117 Abs 3 B-VG). Eine Verlängerung dieser Regelung ist nicht zu erwarten.

Abschließend wird noch angemerkt, dass für den Gemeindevorstand (Stadtrat), die Gemeinderatsausschüsse (Ausnahme Prüfungsausschuss) sowie für die Verbandsorgane eine Beibehaltung der Instrumente des Umlaufbeschlusses sowie der Videokonferenz geplant ist. Über die Details werden wir zu gegebener Zeit selbstverständlich informieren.

Entschädigungen der Gemeinden nach dem Epidemiegesetz

Eine allfällige Entschädigung nach dem Epidemiegesetz richtet sich danach, dass ein Dienstnehmer einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes aufgrund von Ereignissen einer Epidemie seine Arbeitsleistung nicht erbringen konnte und der Gemeinde oder dem Gemeindeverband dadurch ein Schaden entstanden ist.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die gesamte für die Dauer der behördlichen Anordnung erfolgte Entgeltfortzahlung mit Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde, von der die Anordnung stammt, geltend machen. Über die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden erhobenen Ansprüche auf den Kostenersatz nach Epidemiegesetz entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Frist zur Geltendmachung beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem Ende der bescheidmässig verfügten Beschränkung zu laufen.

Nikolausbesuche

Die traditionellen Nikolausbesuche dürfen stattfinden. Dies auch, wenn der Nikolausbesuch von einem Verein durchgeführt wird. Insgesamt dürfen aber nur drei Darsteller (etwa Nikolaus, Krampus, etc.) anwesend sein. Grundsätzlich wird empfohlen, dass der Nikolaus samt Begleitern nur bis zur Haustüre der Bürger kommt. Es gilt hierbei, dass der Nikolaus und die Begleiter einen 3G-Nachweis vorweisen müssen. Verfügen sowohl Nikolaus als auch Begleiter über einen 2G-Nachweis, kann das Tragen einer Maske entfallen (im Außenbereich). Kommt der Nikolaus samt Begleitung in die Häuser der Bürger, so haben sie eine Maske zu tragen, da sowohl in geschlossenen Räumen als auch an Arbeitsorten, an denen es zu physischem Kontakt mit anderen Personen kommt, Maskenpflicht gilt.

Die im Haus anwesenden Personen (Eltern und Kinder) müssen keine G-Nachweise erbringen und gilt auch keine Maskenpflicht. Es dürfen aber nur Personen aus einem Haushalt anwesend sein.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer